



universität
wien

Datenschutzrechtliche Einordnungen: Personenbezogene Daten, Maschinendaten, Geodaten, Betriebsdaten – Abgrenzungsfragen und praktische Relevanz

Nikolaus Forgó





universität
wien

Me



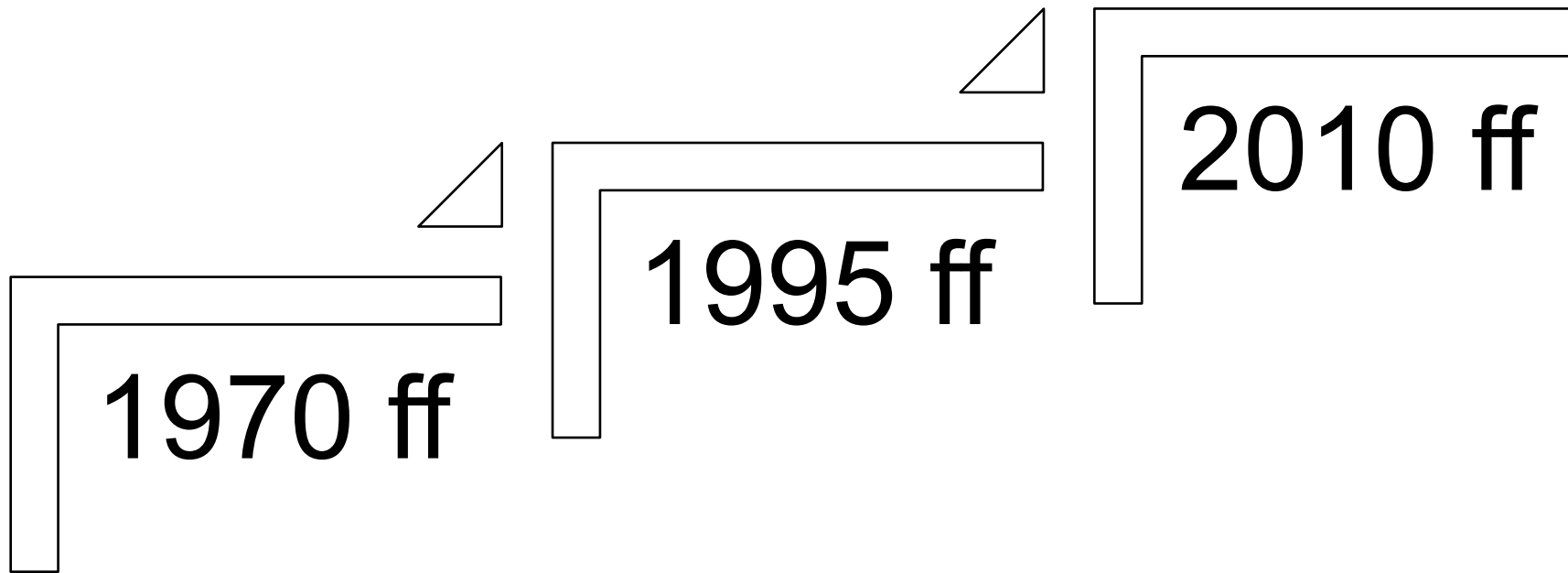
* 1968



<https://artblart.files.wordpress.com/2013/12/en-089-computer-room-detroit-1968-web.jpg>



Drei Wellen der Regulierung



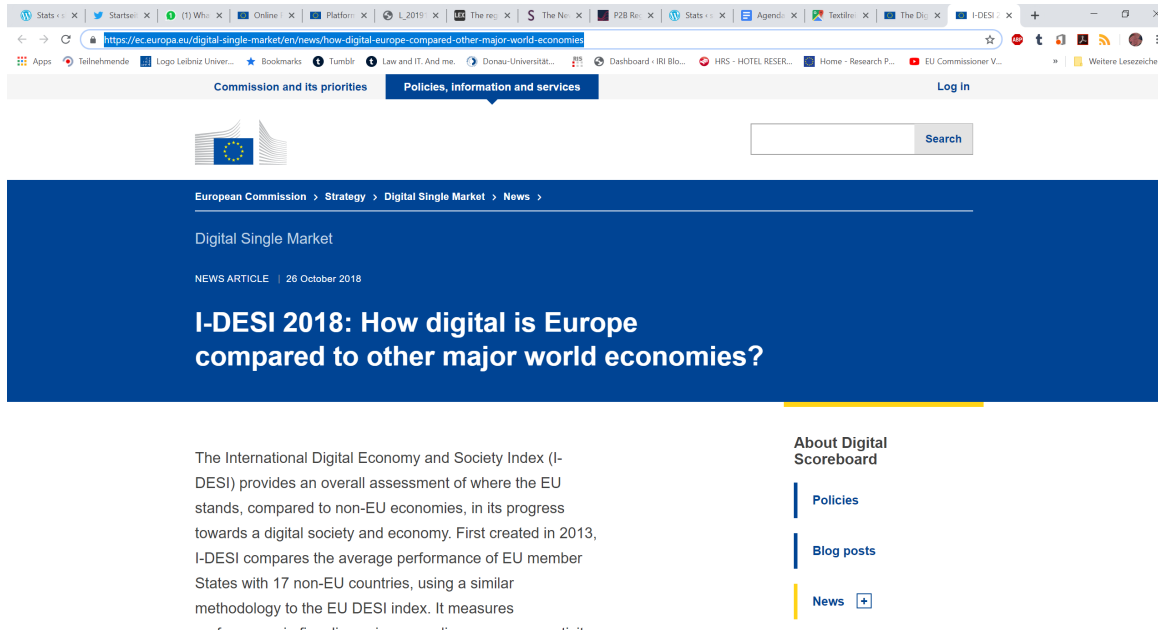
BVerfG 65, 1; 1983

Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in **der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.** Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil **Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.**

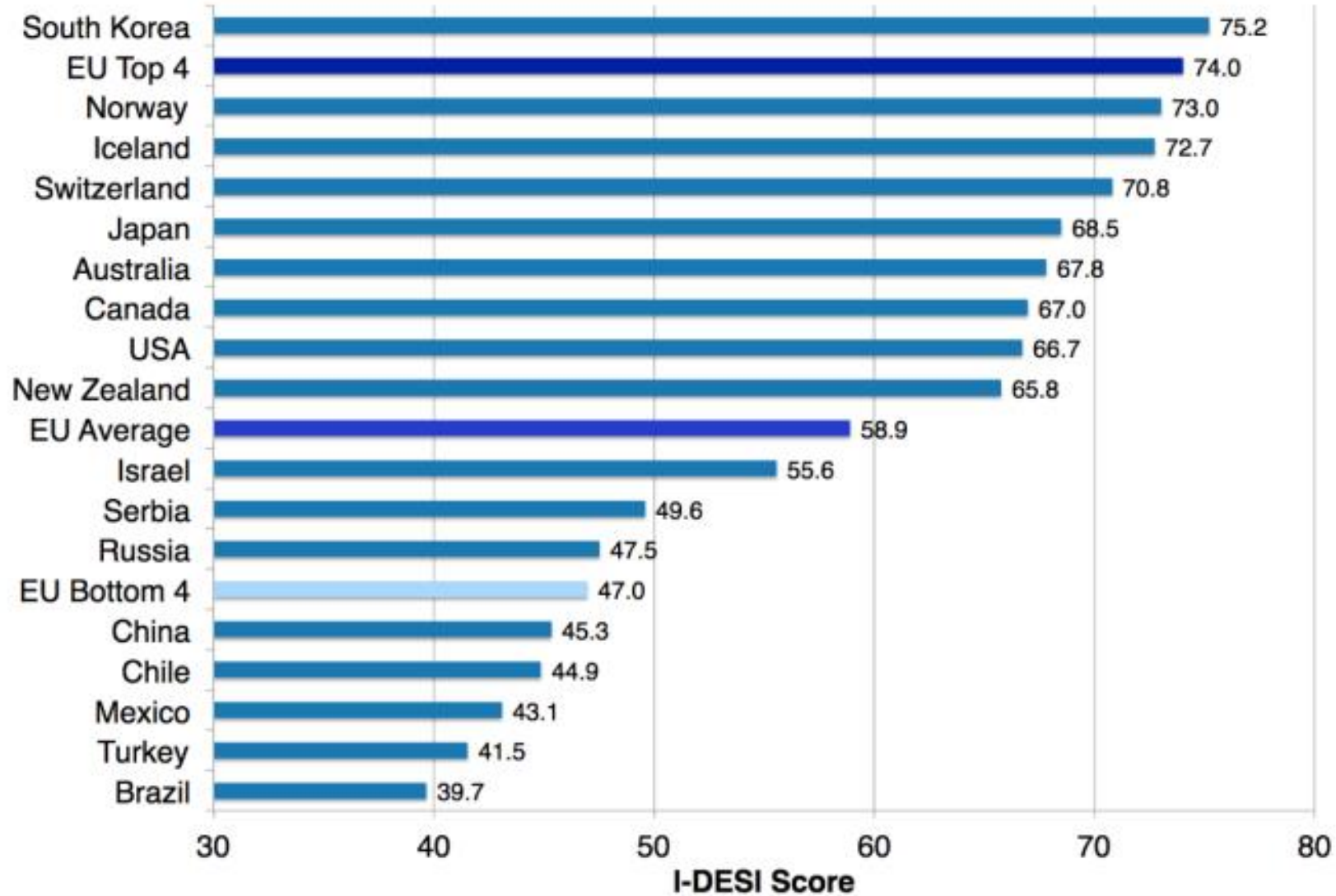
BVerfG 65, 1; 1983

Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner **persönlichen Daten** von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des **Art. 2 Abs. 1 GG** in Verbindung mit **Art. 1 Abs. 1 GG** umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

2020



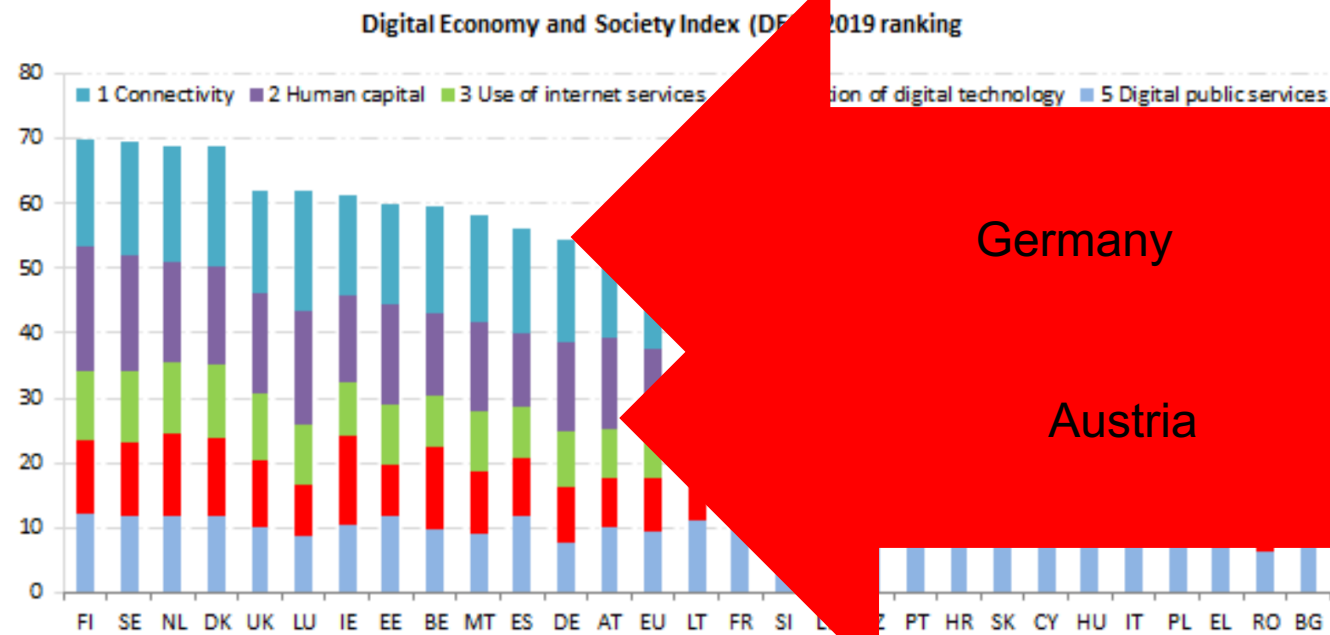
Europa ist hinten.

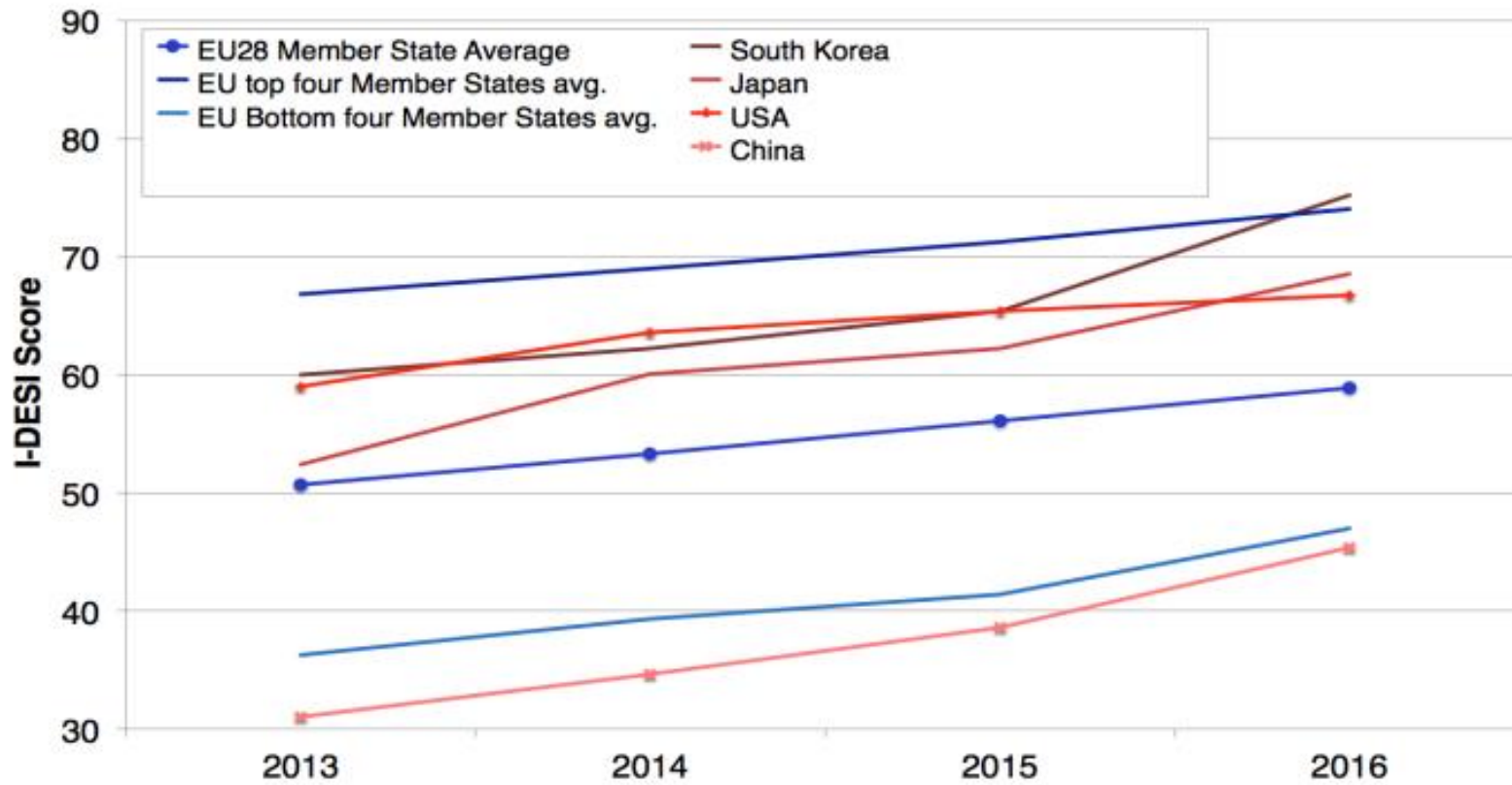




DESI 2019

Status today





ENISA



eu-ict-industry-consultation-paper 1 / 16

**In an increasingly
r-connected world,
European ICT sector
ould be strengthened
stimulated to
rove its
petitiveness.**



**China/
South Korea**

European Union

US

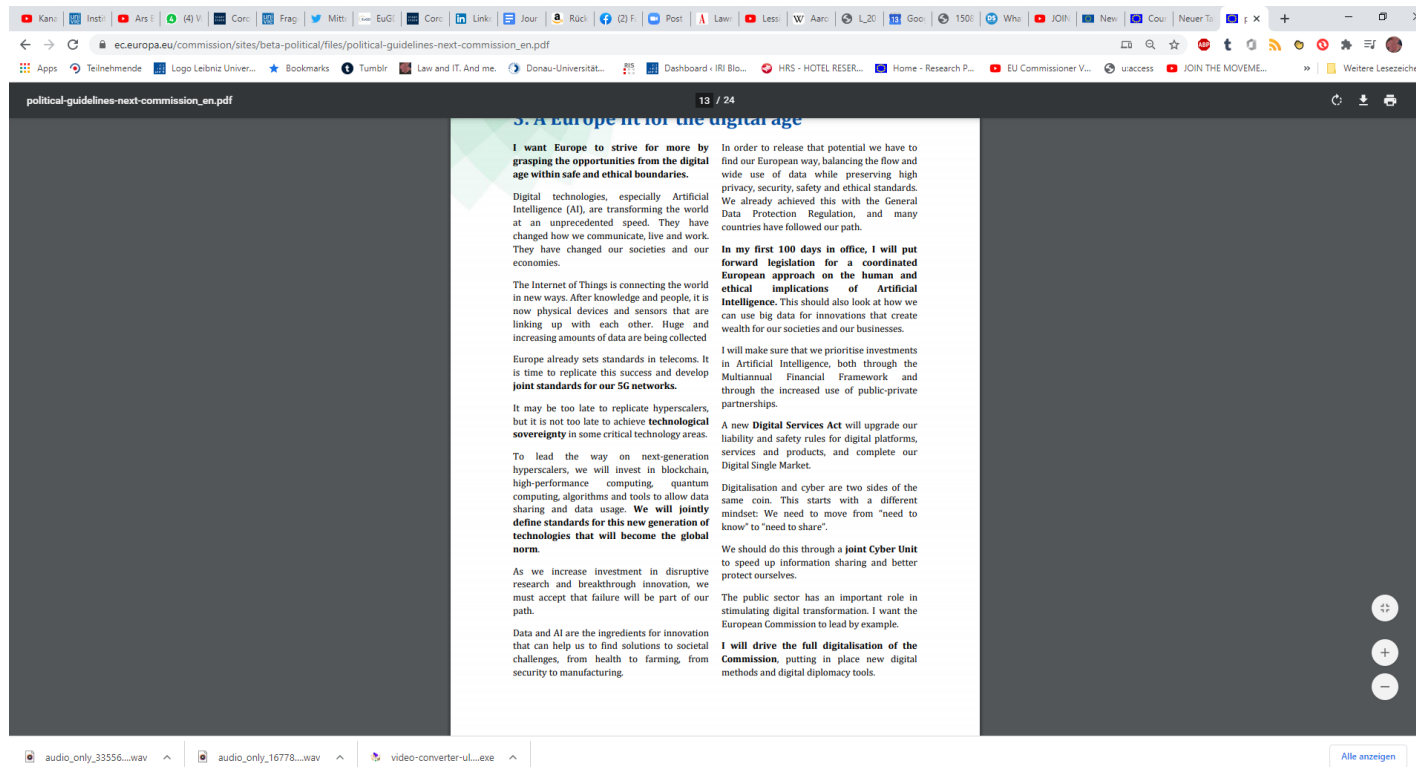
Figure 1: The EU sandwiched between the US and Asia

per is put forward as a consultation paper with

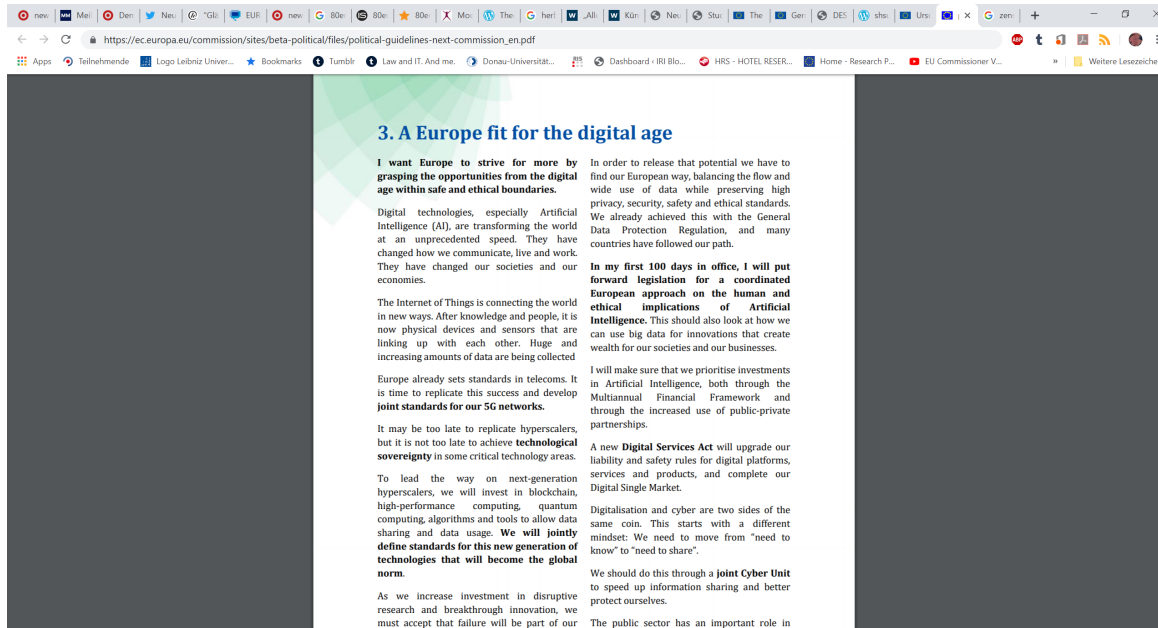
2019/2020



Seite 13



„It may be too late to replicate hyperscalers, but it is not too late to achieve technological sovereignty in some critical technology areas.”



„In order to release that potential we have to find our European way, balancing the flow and wide use of data while preserving high privacy, security, safety and ethical standards. **We already achieved this with the General Data Protection Regulation, and many countries have followed our path.**“

Panikwort GDPR/DSGVO

Abstimmung im Rat

Kurs: 2019S 030597-1 Das | x | (173) Facebook CEO Mark | x | (173) EU-Datenschutz | x | (173) Conclusion: EU D | x | (173) Conclusion: EU Data | x | https://eur-lex.europa.eu/ | x | https://eur-lex.europa.eu/ | x | +

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/CS/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_7920_2016_REV_1&from=EN

Apps | Teilnehmende | Logo Leibniz Univer... | Bookmarks | Tumblr | Law and IT. And me. | Donau-Universität ... | Dashboard | IRI Blo... | HRS - HOTEL RESER... | Home - Research P... | EU Commissioner V... | Weitere Lesezeichen

 General Secretariat of the Council

Institution: Council of the European Union
Session:
Configuration:
Item: 2012/0011 (COD) (Document: 5419/16)
Voting Rule: qualified majority
Subject: Regulation of the European Parliament and of the Council on the protection of natural persons with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data, and repealing Directive 95/46/EC (General Data Protection Regulation)

Vote	Members	Population (%)
Yes	27	98,31%
No	1	1,69%
Abstain	0	0%
Not participating	0	
Total	28	

Sitting date: 08/04/2016
Final result


Member State	Weighting	Vote	Member State	Weighting	Vote
BELGIQUE/BELGIE	2,21		LIETUVA	0,57	
БЪЛГАРИЯ	1,42		LUXEMBOURG	0,11	
ČESKÁ REPUBLIKA	2,05		MAGYARORSZÁG	1,94	
DANMARK	1,11		MALTA	0,08	
DEUTSCHLAND	15,93		NEDERLAND	3,37	
EESTI	0,26		ÖSTERREICH	1,89	
ÉIRE/IRÉLAND	0,91		POLSKA	7,47	
EESTI	2,13		PORTUGAL	2,04	
ESPAÑA	9,12		ROMÂNIA	3,90	
FRANCE	13,04		SLOVENIJA	0,41	
HRVATSKA	0,83		SLOVENSKO	1,06	
ITALIA	12,07		SUOMI/FINLAND	1,06	
КΥΠΡΟΣ	0,17		SVERIGE	1,92	
LATVIJA	0,39		UNITED KINGDOM	12,73	

*When acting on a proposal from the Commission or the High Representative, qualified majority is reached if at least 55 % of members vote in favour (56 MS) accounting for at least 58% of the population
For information: <http://www.consilium.europa.eu/public-vote>

Zentrale Versprechen

One Continent, one Law

Aber: DS-**Grund**verordnung

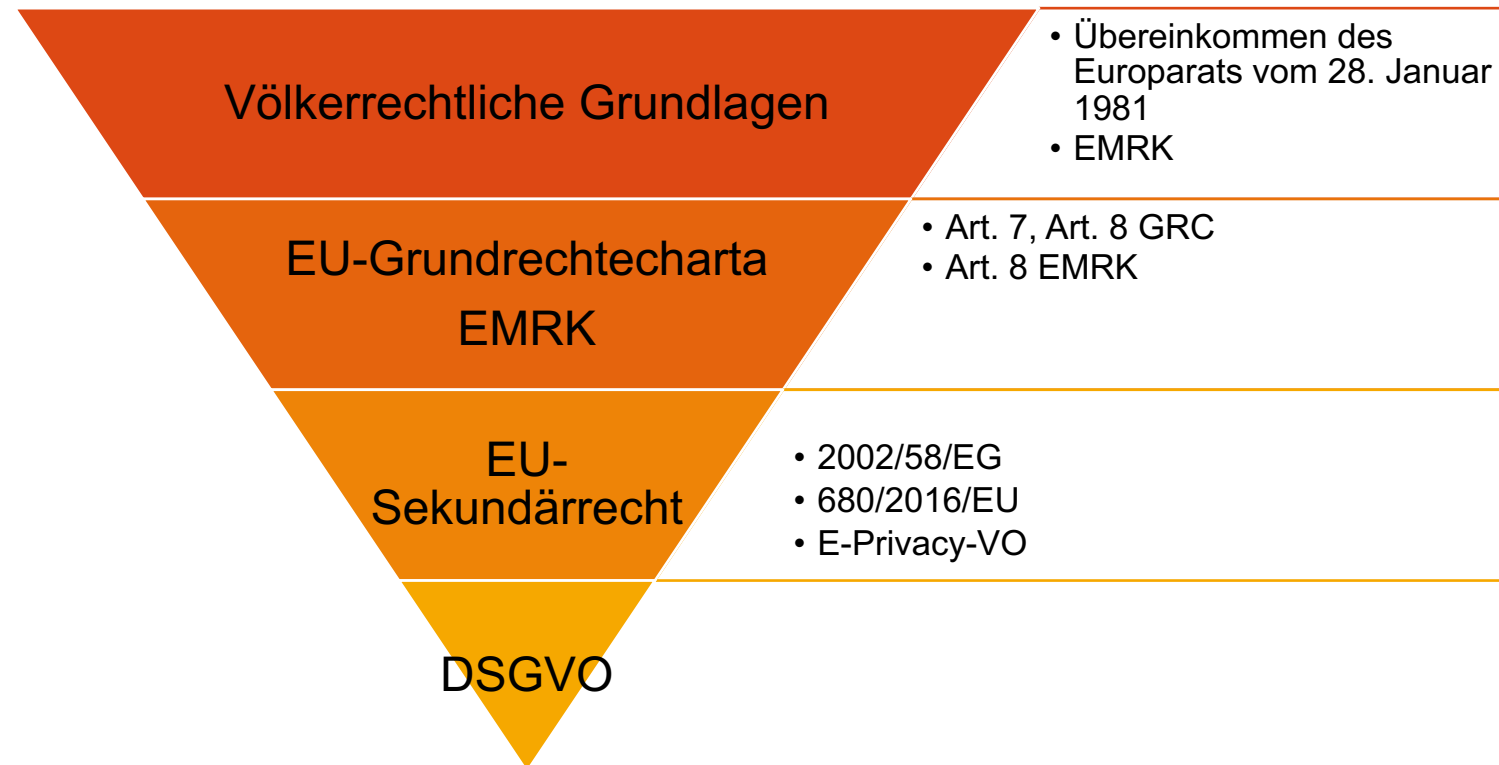
Internetfit

Aber: Konzepte zT aus den 70-ern,
Kommissionsvorschlag 2012

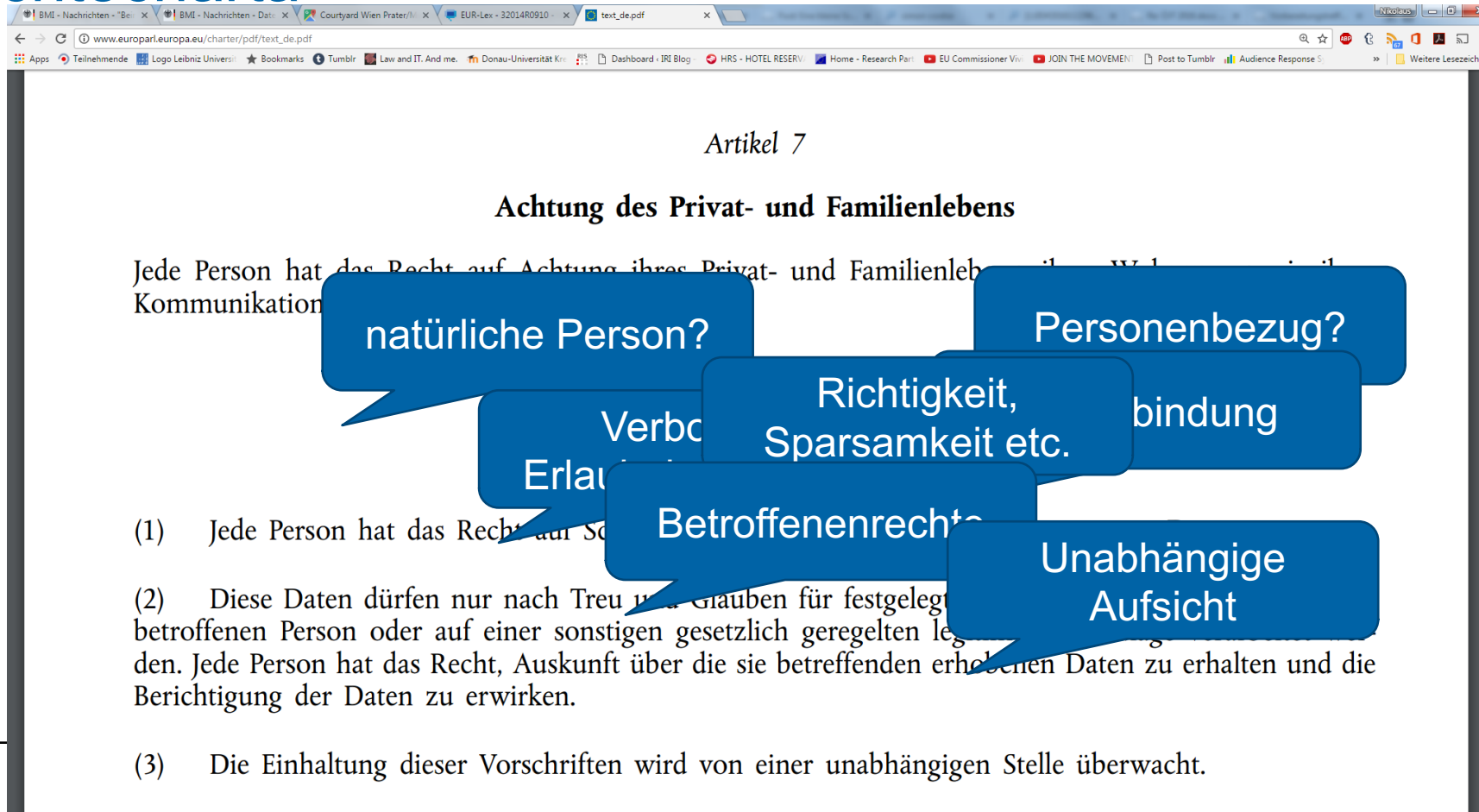
One Size fits All

Aber: nationale Umsetzungen, ePrivacyVO,
NIS-Richtlinie. usw.

Rechtsgrundlagen



Grundrechtecharta



Artikel 7

Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Korrespondenz und ihrer Kommunikation.

natürliche Person?

Personenbezug?

Richtigkeit, Sparsamkeit etc.

Verbot

Erlaubnis

Bindung

Betroffenenrechte

Unabhängige Aufsicht

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und auf Grundlage des Rechts abgerufen, verarbeitet, übergeben und weitergegeben werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

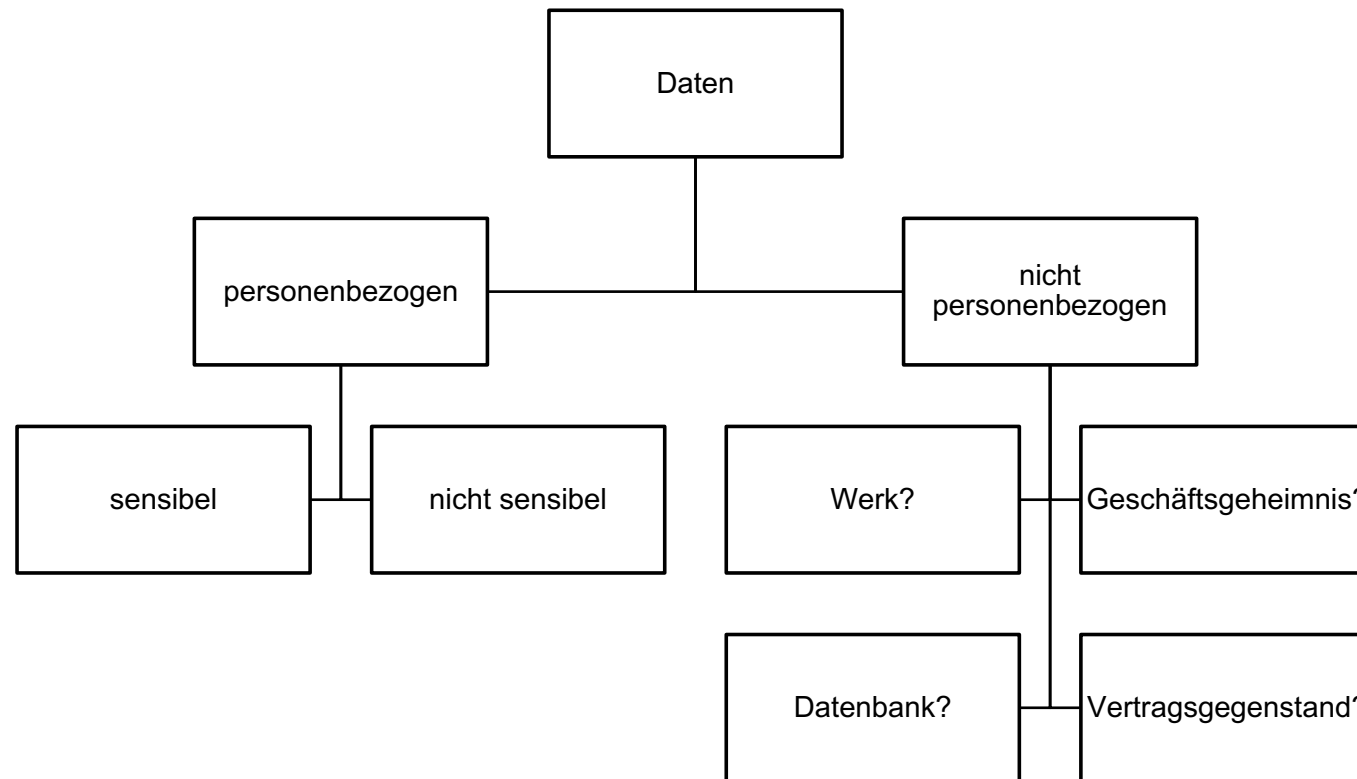
DSGVO

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

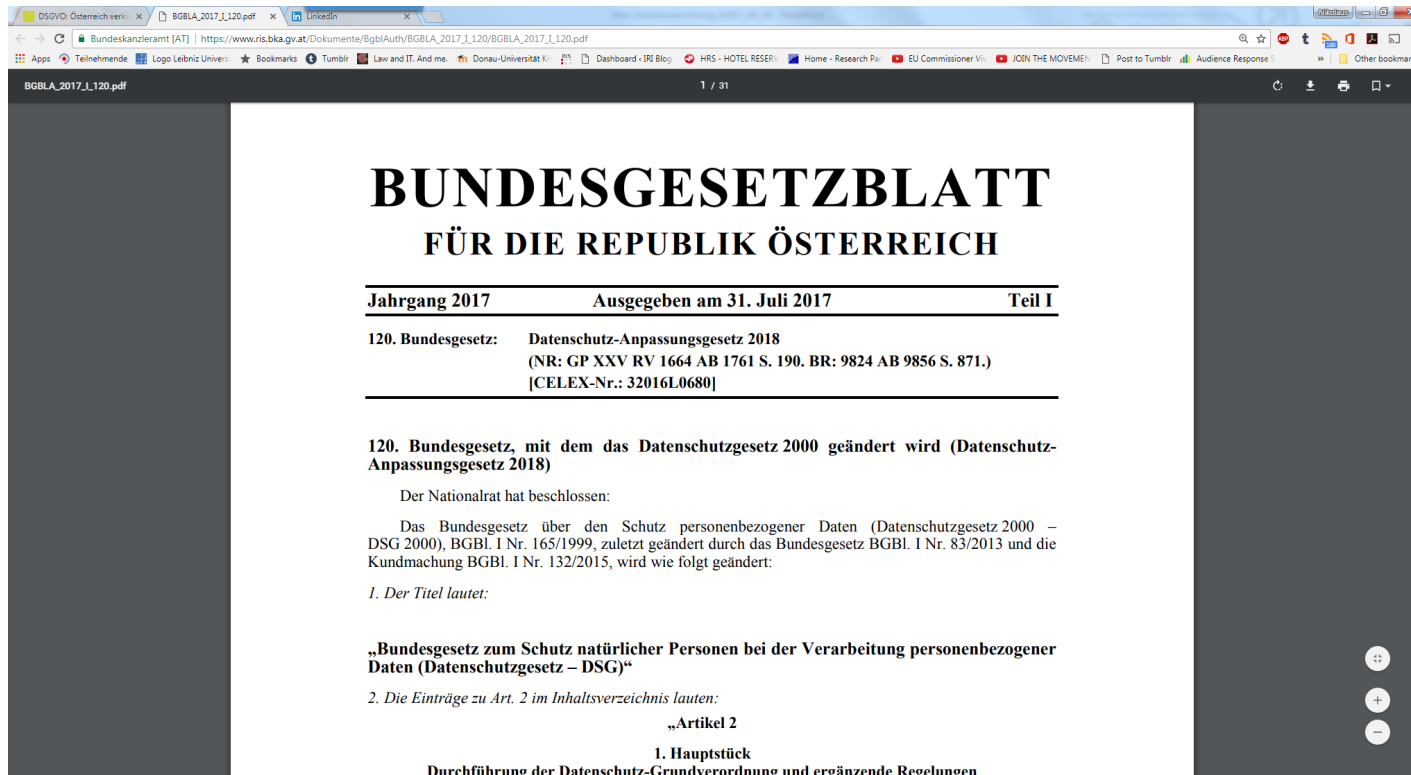
vom 27. April 2016

zum Schutz **natürlicher** Personen bei der Verarbeitung
personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur
Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Datenkategorien (rechtlich)



AT: Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (und öfter)



BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017	Ausgegeben am 31. Juli 2017	Teil 1
120. Bundesgesetz:	Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (NR: GP XXV RV 1664 AB 1761 S. 190. BR: 9824 AB 9856 S. 871.) [CELEX-Nr.: 32016L0680]	

120. Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2013 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG)“

2. Die Einträge zu Art. 2 im Inhaltsverzeichnis lauten:

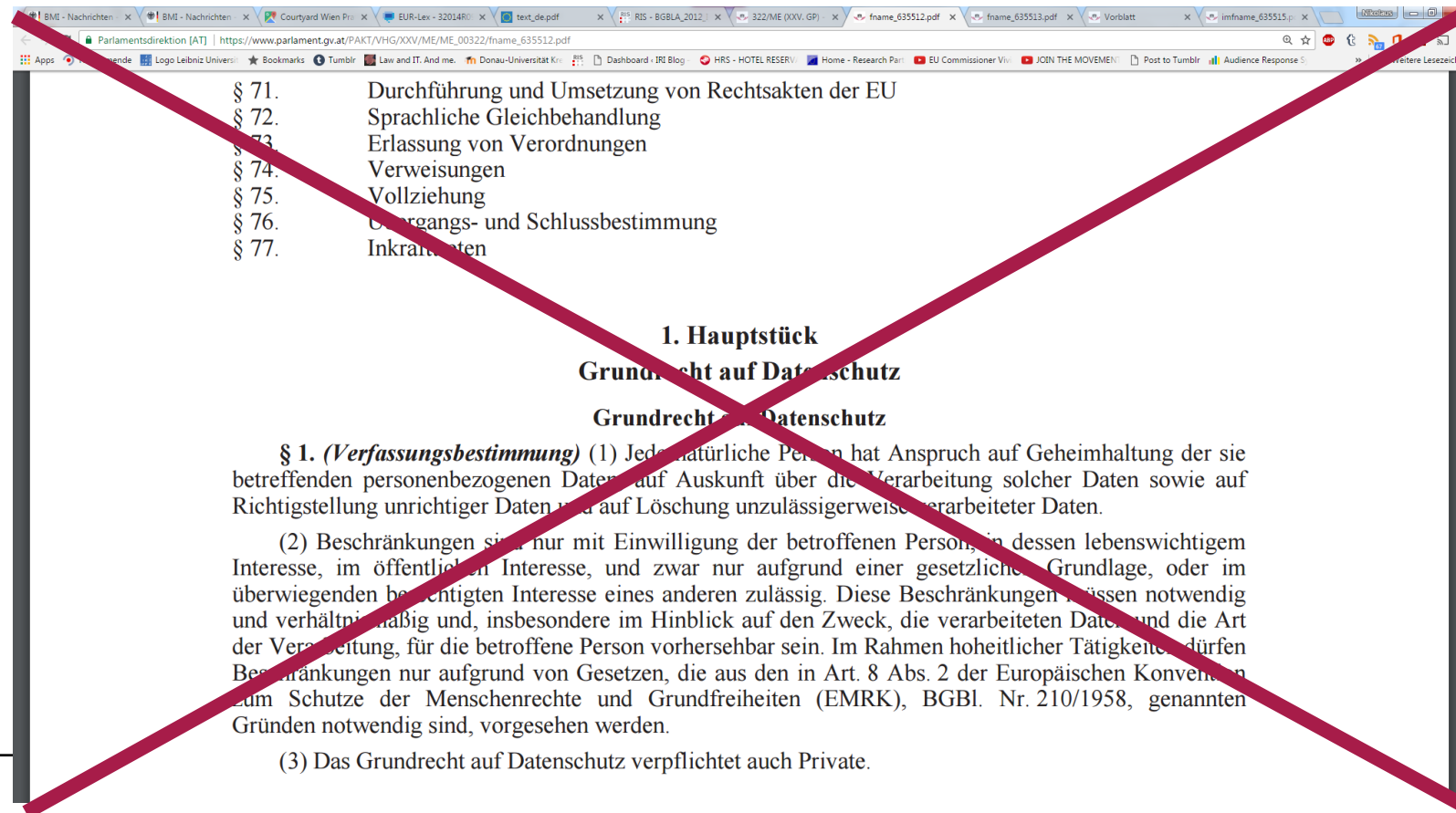
„Artikel 2

1. Hauptstück

Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung und ergänzende Regelungen

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBlA_2017_I_120/BGBlA_2017_I_120.pdf

Entwurf Umsetzungsgesetz



§ 1 DSG 2000 gilt unverändert

§1 DSG

§ 1. (1) **Jedermann** hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Was sind personenbezogene Daten?

Nach DSGVO (und in AT einfachgesetzlich)
Daten **natürlicher** Personen

DSGVO (Art. 4 I)

"personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine **identifizierte oder identifizierbare natürliche** Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels, zu einer Kennnummer, **Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen**, zu **Standortdaten**, zu einer **Online-Kennung** oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität **dieser natürlichen Person** sind;

95/46/EC (Art. 2 a))

"personenbezogene Daten" alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person ("betroffene Person"); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind

EG 26 DSGVO (sogar die Nummer bleibt gleich 😊)

Die Grundsätze des Datenschutzes sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Einer Pseudonymisierung unterzogene personenbezogene Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, sollten als Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden können, wenn dies durch die Anwendung der geeigneten Mittel möglich ist, sollten alle Mittel, die zur Identifizierung der natürlichen Person direkt oder indirekt durch die Verarbeitung der Informationen zur Verfügung stehen, berücksichtigt werden. Bei der Feststellung, ob Mittel nach der Verarbeitung der Informationen zur Verfügung stehen, ist der Zeitpunkt der Verarbeitung der Informationen zu berücksichtigen. Die Grundsätze des Datenschutzes sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, die nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Diese Verordnung betrifft somit nicht die Verarbeitung solcher anonymer Daten, auch für statistische oder für Forschungszwecke.

It depends.

(Grobe) Leitlinien

- Pseudonyme Daten (Matrikelnummer, SV-Nummer, Kundennummer etc.) führt zu personenbezogenen Daten
- Anonyme Daten können durch Aggregation geschaffen werden (aber: Sache des Kontextes und der Kontrolle)
- Medizinische Daten sind (fast immer) personenbezogene Daten
- Standortdaten sind häufig personenbezogene Daten
- **Im Zweifel ist von der Anwendbarkeit der DSGVO auszugehen**

Art. 5 Abs. 1 - Grundsätze

- Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung (abgeschwächt)
- Datenvermeidung/-sparsamkeit
- Richtigkeitsgewähr
- Datensicherheit nunmehr ausdrücklich bei den Grundsätzen genannt !
- + Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Art. 6)
- + Unterscheidung sensible/nicht sensible Daten (Art. 9, 10)
- + Verbot automatisierter Entscheidungen (Art. 22)

(1) Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);

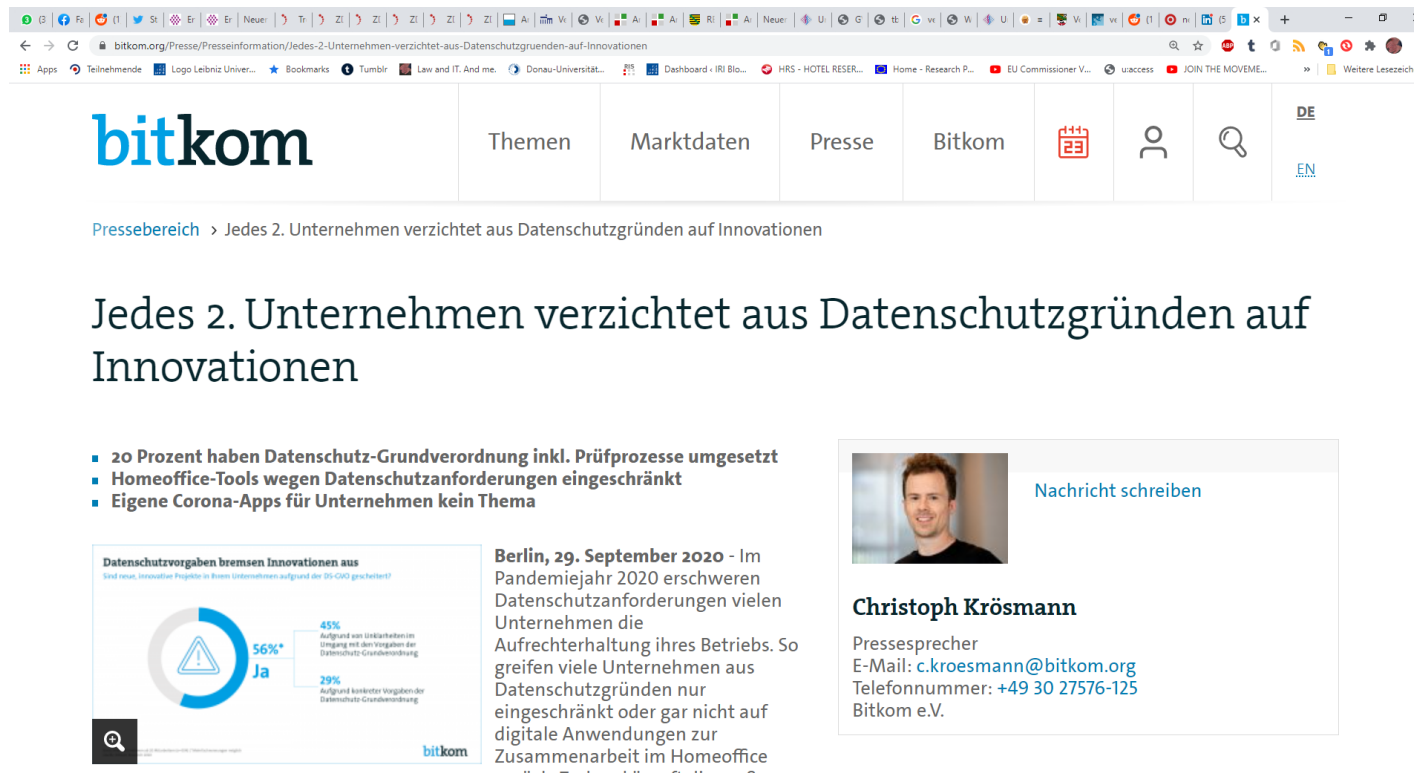
d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“)

Verschärfte Dokumentationspflichten (Art. 5 Abs. 2)

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich **und muss dessen Einhaltung nachweisen können ("Rechenschaftspflicht")**.



The screenshot shows a web browser displaying the Bitkom website. The page title is "Jedes 2. Unternehmen verzichtet aus Datenschutzgründen auf Innovationen". The main content area features a list of bullet points, a pie chart titled "Datenschutzvorgaben bremsen Innovationen aus", and a text block dated "Berlin, 29. September 2020". To the right, there is a profile for Christoph Krösmann, a press officer at Bitkom.

bitkom Themen Marktdaten Presse Bitkom

Pressebereich > Jedes 2. Unternehmen verzichtet aus Datenschutzgründen auf Innovationen

Jedes 2. Unternehmen verzichtet aus Datenschutzgründen auf Innovationen

- 20 Prozent haben Datenschutz-Grundverordnung inkl. Prüfprozesse umgesetzt
- Homeoffice-Tools wegen Datenschutzanforderungen eingeschränkt
- Eigene Corona-Apps für Unternehmen kein Thema

Datenschutzvorgaben bremsen Innovationen aus
Sind neue, innovative Projekte in Ihren Unternehmen aufgrund der DSGVO gestoppt?

56%* Ja

45% Aufgrund von Unsicherheiten im Umgang mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung

29% Aufgrund konkreter Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung

Berlin, 29. September 2020 - Im Pandemiejahr 2020 erschweren Datenschutzanforderungen vielen Unternehmen die Aufrechterhaltung ihres Betriebs. So greifen viele Unternehmen aus Datenschutzgründen nur eingeschränkt oder gar nicht auf digitale Anwendungen zur Zusammenarbeit im Homeoffice zurück. Zudem kündigt die große

Christoph Krösmann
Pressesprecher
E-Mail: c.kroesmann@bitkom.org
Telefonnummer: +49 30 27576-125
Bitkom e.V.

[Nachricht schreiben](#)

Was tun?

- Personenbezug vermeiden
- Anonymisieren
- Löschen
- DSGVO-Kompatibilität als Produktmerkmal
- Selbstorganisation/Interessensvertretung

Danke!

Nikolaus Forgó, Department of Innovation und Digitalisation in Law, University of Vienna

nikolaus.forgo@univie.ac.at, @nikolausf